

Organisation freiwilliger Schützenkompagnien

Autor(en): **Seifert, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **12=32 (1866)**

Heft 29

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nennung in der Armee jede Eifersüchtelei, jede Bekämpfung aufhören wird und Alle nur ein Bestreben kennen werden, das, ihre Pflicht zu thun zum Frommen des Vaterlandes.

Organisation freiwilliger Schützenkompagnien.

Folgendes Kreis Schreiben und Aufruf ergeht an alle Schützen und Schützenvereine der Schweiz:

An die Schweiz. Feldwaffenvereine!

Schützen!

Von der Ansicht ausgehend, daß eine militärische Organisation unserer Schützenvereine nicht im letzten Momente der Gefahr geschaffen und ins Leben gerufen werden kann, hat der von den vereinigten Feldwaffenvereinen in Aarau niedergesetzte Ausschuss einstimmig beigelegte Organisation angenommen und sich mit dem eidgenössischen Militärdepartement und dem Centralomite des eidgenössischen Schützenvereins in Verbindung gesetzt.

Wir haben zwei Arten Kompagnien vorgesehen. Die Feldkompagnien und Positionskompagnien. Jedem Schützen steht es frei, je nach seiner Waffe oder seiner Neigung sich für die eine oder andere einzuschreiben. Eine dritte Kontrolle ist bestimmt für diejenigen, welche Waffen zur Verfügung stellen können. Auch diese ersuchen wir zu bereitwilliger Mithilfe. Die Vorstände der Gesellschaften sind ersucht, ihre Mitglieder zu versammeln und auf ihre thätige Mitwirkung hinzuwirken.

Schweizerische Jünglinge, die Ihr noch nicht in unsere Armee eingetheilt seid! Alte Garde, die Ihr bereits Euern Dienst vollendet habt! Schweizerische Schützen! Wir wissen bei der gegenwärtigen Lage in Europa noch nicht, was die nächste Zeit auch unserm Vaterlande bringen kann.

Den Schützen der Feldwaffenvereine liegt deshalb vor Allem die Pflicht ob, sich zur gehörigen Zeit in Bereitschaft zu halten. Beweisen wir, daß die Waffe uns nicht nur zum Spiele an unsern Festen dient. Bewähren wir die feurigen Worte der Vaterlandsliebe und Opferwilligkeit, die an unsern Festen uns so oft begeisterten, auch durch die That.

Unterlassen wir im gegenwärtigen Momente nichts, was dazu dienen kann, die Wehrkraft unseres theuren Vaterlandes zu heben.

Deshalb, Schützen der Feldwaffenvereine, legen wir Ihnen das Organisationsprojekt vor, in der festen Ueberzeugung, daß im Momente der Gefahr Ihr alle mit Freuden zu der Euch vertrauten Waffe greifen und Euch bereitwillig den Behörden unseres lieben Vaterlandes zur Verfügung stellen werdet.

Mit Schützengruß!

Solothurn, den 8. Juli 1866.

Namens des Ausschusses der Feldwaffenvereine,

Der Präsident:

Wilh. Bigler, Regierungsrath.

Der Aktuar:

H. Seifert.

Diesem Schreiben sind Einschreibkontrollen beigelegt für Feld- und Positionskompagnien und für solche die Waffen zu liefern Willens sind.

Wir begrüßen freudig diesen Gedanken und wünschen ihm den besten Erfolg.

Organisation.

Art. 1.

Die schweizerischen Feldwaffenvereine stellen sich die Aufgabe, für die Bertheidigung des Vaterlandes „freiwillige Schützenkompagnien“ zu bilden.

Art. 2.

Sie sorgen zu diesem Zwecke:

- a. für die Organisation der Kompagnien;
- b. für die Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 3.

Der Eintritt in die „freiwilligen Schützenkompagnien“ erfolgt durch Namensunterschrift des Eintretenden; diese Unterschrift verpflichtet die Betreffenden: sich dem schweizerischen Armeekommando zur Verfügung zu stellen und sich den Kriegsgesetzen der Eidgenossenschaft zu unterziehen.

Art. 4.

Aufgenommen werden alle Schweizerbürger, welche die nöthigen Eigenschaften für den Dienst besitzen, dem sie sich unterziehen und insofern sie nicht schon in der Armee (Auszug, Reserve oder Landwehr) eingetheilt sind.

Art. 5.

Wer sich zur Aufnahme meldet, hat gleichzeitig zu erklären, ob er für den Felddienst oder aber für den Dienst in Besatzungen und Positionen verwendet werden wolle. Diese Erklärung ist in die Aufnahme Listen einzutragen.

Art. 6.

Jeder Feldwaffenverein eröffnet eine Aufnahme Liste und schickt von 14 zu 14 Tagen eine Abschrift derselben dem Kantonalvorstand zu Händen des Centralausschusses ein. Wo ein Kantonalvorstand nicht besteht, geht die Einsendung an die Kantonal-Militärbehörde zu Händen des Centralausschusses.

Art. 7.

Die Organisation der Kompagnien erfolgt auf die Anordnung des Centralausschusses. Sie wird entweder durch den Kantonalvorstand oder durch diejenigen Organe vollzogen, welche der Centralausschuss hiefür bezeichnen wird.

Art. 8.

Für die Organisation der Kompagnien gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Kompagnien zerfallen in zwei Gattungen: in solche, welche für den Dienst der Feldarmee (Feldkompagnien) und in solche, welche für den Dienst in Besatzungen und Positionen bestimmt sind (Positionskompagnien).
- b. Die Feldkompagnien sind ausschließlich mit Waffen zu versehen, die Feldstecher, Feldabsehen und das gesetzliche Kaliber besitzen.

c. Die Kompagnien werden, wenn immer möglich, bezirks- oder kantonsweise gebildet. Nach Umständen können auch Kompagnien aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden. Wo die Zahl der Freiwilligen in einem Kanton zur Bildung einer Kompagnie nicht ausreicht, trifft der Centralausschuß die nöthigen Anordnungen zum Anschluß an einen benachbarten Kanton.

d. Die Stärke der Kompagnien beträgt ungefähr 100 bis 150 Mann; Positionskompagnien dürfen auch bloß 50 Mann stark sein.

Art. 9.

Jede Kompagnie hat 3 bis 4 Offiziere: einen Hauptmann, einen Oberleutnant und einen oder zwei Unterleutenants. Dieselben werden von der Kompagnie erwählt und der kantonalen Militärbehörde zur Brevetirung vorgeschlagen.

Die Wahl der Unteroffiziere, deren Bestand dem der eidgenössischen Fußtruppen entsprechend sein soll, geschieht direkt durch die Kompagnie.

Art. 10.

Sobald eine Kompagnie formirt ist, wird dem Centralausschuß unter Beilage des Nominativverzeichnisses davon Anzeige gemacht und die Kompagnie dem eidgenössischen Militärdepartemente, beziehungsweise dem Obergeneral zur Verfügung gestellt.

Art. 11.

Für die Bewaffung und Ausrüstung der Mannschaft, welche sich bei einem Feldwaffenverein einschreibt, hat der letztere in folgender Weise zu sorgen:

Die Feldwaffenvereine treffen die nöthigen Anstalten zur Beschaffung von Waffen. Sie nehmen dieselben in Empfang oder sorgen wenigstens dafür, daß sie jeden Augenblick behändigt werden können. Sie führen über die zur Verfügung stehenden Waffen eine genaue Controle und geben dem Kantonalvorstand zu Händen des Centralausschusses von 14 zu 14 Tagen über den Bestand einen Ausweis.

Art. 12.

Die freiwilligen Kompagnien sind mit einer grünen Blouse und einem grauen Hut bekleidet. Sie tragen die eidgenössische Cocarde. Die gesammte übrige Ausrüstung wird durch die Kantonalvereine bestimmt.

Art. 13.

Sobald bei einem Vereine die gehörige Anzahl von Freiwilligen sich gemeldet hat, werden dieselben von Zeit zu Zeit zu Inspektionen über die Bewaffung und Ausrüstung und zu Uebungen zusammengezogen. Diese Uebungen sollen sich namentlich mit den Hauptsachen des Wach-, Sicherheits- und Felddienstes, des leichten Dienstes und der Kompagnieschule befassen. Die Vereine bestellen die zur Leitung dieser Uebungen tauglichen Persönlichkeiten.

Art. 14.

Der Centralausschuß hat die Aufgabe, sich mit den eidgenössischen Behörden über die Stellung zu verständigen, welche die freiwilligen Schützen-Kompagnien gegenüber der Eidgenossenschaft in Bezug

auf Besoldung, Verpflegung, Munitionslieferung, Korpsausrüstung u. c., sowie in Bezug auf die militärische Verwendung einzunehmen haben.

Carau, den 5. Juni 1866.

Der Präsident des Ausschusses der Feldwaffenvereine:

Wilh. Bigler, Regierungsrath.

Der Aktuar:

H. Seifert.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 6. Juli 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Ohne Zweifel wird für den Fall, daß wir berufen sein sollten, unsere Unabhängigkeit mit den Waffen zu vertheidigen, der Landsturm eine nicht unwichtige Rolle zu spielen haben.

Es liegt deshalb in der Pflicht der Militärbehörden diesen Theil unserer Streitkräfte rechtzeitig ins Auge zu fassen und für dessen Verwendung die nothwendig scheinenden Vorbereitungen zu treffen.

Das unterzeichnete Departement ist weit davon entfernt zu glauben, daß in dieser Angelegenheit schon in Friedenszeit allgemein bindende Vorschriften aufgestellt werden können oder sollen, es ist vielmehr der Ansicht, daß die Organisation des Landsturms zum guten Theil der Initiative und dem Patriotismus der lokalen Behörden und einflußreichen Persönlichkeiten betreffenden Landesgegenden anheimgestellt werden müsse. Dagegen könnte doch in gegebenen Fällen gerade diesen Behörden und Persönlichkeiten eine allgemeine Anleitung sehr erwünscht sein.

Um nun hiefür das nöthige Material zu erhalten, ist es zunächst, daß wir Sie um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Welche Verfügungen und Anordnungen sind bezüglich der Organisation des Landsturmes bei frühern Anlässen in Ihrem Kanton getroffen worden?
2. Welche Anordnungen erschienen Ihnen diesfalls als die zweckmäßigsten?

Ihrer gefälligen Rückäußerung entgegengehend, be-
nügen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen
Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.